

übrigens äußerst seltenen Fehler einzelner Mitglieder des Klerus können, wenn sie auch noch so zahlreich wären, nichts gegen den göttlichen Ursprung der Kirche beweisen. Im Vorbeigehen berührt der Verfasser die Feindseligkeit gewisser Behörden und die beispiellose Ungerechtigkeit der irreligiösen Zeitschriften, deckt die Fallen, welche den Priestern von Seite der Freimaurer gelegt worden sind auf und konstatiert fast in allen Fällen, daß die Angeklagten trotz aller Mithilfe von falschen Zeugenaussagen, künstlich aufgebauten schwindelhaften Behauptungen und feindseligen Machinationen unschuldig waren, ohne daß indessen jemals die falschen Zeugen bestraft oder auch nur verfolgt worden wären. Es ist eine wahrhaft traurige Arbeit, wenn man in diesen Schlamm herabsteigen muß, um daraus die unschuldigen Opfer einer Presse, die wahrhaftig, um einen Kraftausdruck zu gebrauchen, nur in den Kanalaräumern ihresgleichen findet, hervorzuziehen!

Sägmüller, Dr. J. B., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.

III. (Schluß-) Teil. Die Verwaltung der Kirche. 8^o VI u. 434 S. Freiburg i. Br. Herder 1904. Preis M. 6.

Mit diesem dritten und umfangreichsten Teil ist das Werk des Tübinger Professors des Kirchenrechts zum Abschluß gelangt und der stattliche Band von im ganzen 834 Seiten bedeutet eine wahre Bereicherung für die kirchenrechtliche Literatur in deutscher Sprache. Unter dem allgemeinen Titel: Verwaltung der Kirche behandelt der Verfasser in diesem letzten Teil in drei Abschnitten: 1. die Verwaltung der potestas Magisterii; 2. die Verwaltung der potestas Ordinis (Sakramente und Sakramentalien, Eherecht, Kultus); 3. die Verwaltung der potestas Jurisdictionis (Aufsichtsrecht, kirchliche Gerichtsbarkeit, Orden und Kongregationen, das kirchliche Vermögen). Über diese Punkte orientiert das Buch in der bekannten knappen Form des Verfassers; überall bietet es ein getreues Bild der disciplina vigens der heutigen Kirche. Ohne der Strenge der kirchlichen Gesetzgebung etwas zu vergeben, berücksichtigt Sägmüller stets die heute gegebenen Verhältnisse, besonders die Rechtsbestimmungen in den Ländern deutscher Zunge. In Streitfragen wird man ihn meistens — nicht immer — auf der milden verständlichen Seite finden. Was das Werk von Sägmüller vor ähnlichen auszeichnet, ist die geschichtliche Behandlung des Stoffes und die reichen Literaturangaben. Über die erstere Eigenschaft hat sich Rezensent schon früher (*Studien und Mitteilungen* 1902, S. 706) bei Anzeige des zweiten Teiles ausgesprochen. Die Literaturangaben sind reichhaltig, wie bei keinem andren Compendium; die neuesten Werke (auch die Zeitschriftenartikel) sind fast vollständig aufgezählt, für die ältere Literatur wird meistens auf Scherer verwiesen. Manchmal könnten aber doch bei Aufzählung der Literatur lästige Wiederholungen vermieden werden.

Bei einem so reichhaltigen Werke ist es nicht zu verwundern, wenn noch einige kleinere Fehler und Ungenauigkeiten mitunterlaufen sind. Rezensent hat deren namentlich verschiedene gefunden in dem Abschnitt »Die Orden und Kongregationen«, der überhaupt an Gründlichkeit einiges zu wünschen übrig läßt. So sind S. 754 f. die Bestimmungen der Bulle *Conditae a Christo* über die Diözesankongregationen zum Teil auch auf die Kongregationen mit päpstlicher Approbation angewandt worden; die Errichtung von Novizenhäusern in den neueren Kongregationen kann nicht nur »vielfach statutengemäß nur mit päpstlicher Genehmigung erfolgen (S. 755), sondern die päpstliche Genehmigung ist in der Praxis jetzt stets erforderlich. Nicht nur in den Frauengenossenschaften, sondern auch in den meisten Männerkongregationen werden nach dem Noviziat erst zeitliche und dann ewige Gelübde abgelegt (S. 756). Die Gewalt des Kardinalprotektors ist S. 758 wohl zu weitgehend geschildert, tatsächlich übt er einen solchen Einfluß nicht aus. Das *privilegium fori et canonis* erwirbt der Ordensmann nicht erst durch die Profess (S. 740), schon der Eintritt ins Noviziat verleiht es ihm. Auf ein elne Druckfehler in den Zitaten einzugehen, wäre

zwecklos. Die Benützung des Werkes wird noch erleichtert durch ein sehr ausführliches, 30 enggedruckte Seiten zu je drei Spalten umfassendes Register. Das Werk dürfte zweifelsohne berufen sein, unter unsern kirchenrechtlichen Lehrbüchern einen hervorragenden Platz einzunehmen. J. P.

Schermann, Dr. Theod., Eine Eifapostelmoral oder die X-Rezension der „beiden Wege“.

Veröff. a. d. k. Sem. in München. München, 1903. Verlag der J. J. Lentner'schen Buchhandlung. VI u. 90 S. Preis M. 2.

Das Werkchen umfaßt Quellenausgabe und Kritik. Der S. 16—18 veröffentlichte Text der *Duae viae* ist derselbe, den bereits Pitra aus dem Cod. Ottob. gr. 408 in *Juris Ecclesiastici Graec. Hist. et monum.* 1864 herausgegeben hatte und der bisher allgemein als ein Auszug aus dem ersten Teile der *Canones ecclesiastici Ss. Apostolorum* galt. Durch Auffindung zweier neuer Mss. (Cod. Paris. gr. 1555 A und Cod. Napol. II C. 34) hat Schermann demselben die Würde eines selbständigen ganz neuen Rezensionstypus der »*Duae viae*« gesichert. Die kritischen Untersuchungen haben zum Gegenstand das schon so oft erörterte Problem des Verhältnisses der verschiedenen Zweige-Rezensionen, wobei als neues Moment die Verwendung der X-Rezension als eines Hauptkriteriums hinzukommt. Als hauptsächlichste Thesen sind hervorzuheben: Die *Duae viae*-Lehre ursprünglich ein selbständiges Werk, umfaßt im Original nur den Lebensweg; der Todesweg (c. V Doctr. App.) ist spätere Addition (§ 1). Die X-Rezension, die den Todesweg nicht kennt, aber die Apostelliste noch hat, kommt nach Inhalt und Fassung dem Urtext am nächsten, sie ist somit das geeignetste Kriterium zur Beurteilung des Entwicklungsganges desselben und des Verhältnisses der anderen Rez. zu einander (§ 2, 3). Die hauptsächlichsten spätern Additionen und Änderungen stammen aus dem Barnabasbrief, von wo sie ihren Weg nahmen in eine neue Rezension Δ (verloren) und so den Typus bilden halfen, der in erster Linie in der von Schlecht veröffentlichten lat. Übersetzung und in jüngerer Form in der Doctr. App. vorliegt. Auf letztere lassen sich leicht alle anderen zurückführen. Nur die Apostolische Kirchenordnung hat noch den X-Typus bewahrt. Sch..

Die Geschichte der Erzabtei Martinsberg.

II. Band 1243—1404. (A pannonhalmi főapátság története II. Budapest, 1903.)¹⁾

Als Redakteur des zweiten Bandes des den Lesern der Studien bereits bekannten Werkes ungarischer Ordensgeschichte erscheint Pankrätius Sörös, Professor in Martinsberg, dessen Name durch seine Veröffentlichungen auf dem Gebiete der ungarischen Geschichte wohl bekannt ist. Die Reihenfolge der Kapitel sowie die geschichtliche Behandlungsweise ist dieselbe wie im ersten Band. Das erste Kapitel des vorliegenden Bandes gibt einen Überblick über die Organisations- und Reformbestrebungen im Benediktinerorden während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts. Die Bestrebungen der Konzilien und Päpste, die Abteien des Benediktinerordens nach dem Beispiel der Zisterzienser in Kongregationen zu vereinigen, werden gewürdigt, besonders das berühmte Reformstatut des Papstes Benedikt XII. vom Jahre 1336, welches der Verfasser beinahe in wörtlicher Übersetzung mitteilt und demzufolge die Abteien der beiden ungarischen Kirchenprovinzen (Gran und Kalosca) in eine Kongregation vereinigt wurden. Und es läßt sich nicht leugnen, daß der Benediktiner-Orden in Ungarn unter dem Einflusse dieser Bestrebungen im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts zu einer

¹⁾ »Studien und Mitteilung«, u 1903, 481 S.